

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2025

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 9. Juli 2025

Nr. 59

---

## **Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

Vom 2. Juli 2025

Aufgrund von § 11 Absatz 4 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. S. 405, 412) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

### Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Juni 2002 (GBl. S. 271), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Patientenbezogene Kapazität

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind zu berücksichtigen:
  - a) 16,22 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 365 ergibt, und
  - b) 5,86 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 250 ergibt;
2. ist die Summe aus den Berechnungsergebnissen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 3, erhöht sie sich um 6,23 Prozent des Quotienten aus der Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte des Klinikums im Vorjahr und 250 mit Ausnahme der persönlichen Ermächtigungen und der spezialfachärztlichen Versorgung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, jedoch nicht um mehr als 50 Prozent der Summe aus den Berechnungsergebnissen nach Nummer 1 Buchstaben a und b;
3. soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Ist das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2

Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 3 Nummern 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.“

3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a  
Übergangsvorschrift

§ 17 in der ab 10. Juli 2025 geltenden Fassung findet erstmals für die Kapazitätsermittlung zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung. Für die Berechnung bis zum Sommersemester 2025 findet § 17 in der bis zum 9. Juli 2025 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. Juli 2025

Olschowski